

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, [Nr. 05], S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28], S.4) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende

## **2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von abfließendem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Regenwasserkanalisation und Mischwasserkanalisation) des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)**

beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von abfließendem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des TAV lautet zusammengefasst wie folgt:

### **§ 1**

#### **Durchführung der Niederschlagswasserentsorgung**

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Regenwasserkanalisation und Mischwasserkanalisation) wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage (Regenwasserkanalisation und Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- 2) Der TAV betreibt und unterhält die öffentlichen Anlagen zur Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers der Stadt Peitz und der Gemeinde Jänschwalde OT Jänschwalde Ost. Er kann Dritte damit beauftragen.
- 3) Die Gebührenerhebung dient dem Ersatz des Aufwandes für das Betreiben und für die Unterhaltung der Anlagen gemäß Absatz 2.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.  
Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine

selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

- 2) *Anschlussnehmer* ist, wer bei der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- 3) *Niederschlagswassereinleiter* sind
  - a. die Anschlussnehmer nach Absatz 2
  - b. andere zur Einleitung von Niederschlagswasser von dem Grundstück obligatorisch und dingliche Nutzungsberechtigte und
  - c. jeder, der der öffentlichen Entwässerungsanlage tatsächlich Niederschlagswasser zuführt
- 4) *Niederschlagswasser* ist das Wasser, welches durch die Ausscheidung von festen und flüssigen Wasserteilchen aus der Atmosphäre entsteht. Formen des Niederschlages sind Nieseln, Regen, Eisnadeln, Schnee, Griesel, Frostgraupeln und Hagel.
- 5) Zur *öffentlichen Entwässerungsanlage* gehören Mischwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe/ Schönungsteiche, Absetzbauwerke und Kläranlagen.
- 6) *Mischwasserkanäle* sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- 7) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- 8) Kläranlagen und Schönungsteiche und Absetzbauwerke dienen der Reinigung des in die Vorflut abzuführenden Niederschlagswassers.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage zu verlangen und sein Regenwasser hierin einzuleiten. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 9 Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen anfällt, einzuleiten.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar durch die öffentliche Entwässerungsanlage erschlossen werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden bestimmt der TAV. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Entwässerungsanlage erweitert oder geändert wird.

- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage kann versagt werden, wenn die Regenwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit der TAV von der Regenwasserentsorgungspflicht befreit ist.
- 4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanäle zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 5) Soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, besteht kein Benutzungsrecht. Ansonsten kann der TAV den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Niederschlagswassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 6) Der TAV kann das Anschluss- und Benutzungsrecht bei Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, ausschließen.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- 1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, bebaute und befestigte Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage mittels einer unterirdisch verlegten Rohrleitung an den öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal anzuschließen, wenn Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß auf dem Grundstück des Berechtigten nicht möglich ist oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht, diese Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie hieran angrenzen.
- 2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.
- 3) Der TAV kann die Anschlussnehmer zum Anschluss an die Entwässerungsanlage auffordern.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- 1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Anschlusszwang befreit, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Anschlussnehmers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.
- 2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim TAV einzureichen.
- 3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

- 4) Der TAV kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschlusszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

- 1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, haben die Niederschlagswassereinleiter alles anfallende Niederschlagswasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang). Der TAV kann die Anschlussnehmer schriftlich dazu auffordern, alles anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuführen.
- 2) Ausgenommen hiervon sind die von den Einleitungsbedingungen des § 9 dieser Satzung verbotenen Stoffe.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- 1) Der Niederschlagswassereinleiter wird auf Antrag vom Benutzungszwang befreit, wenn dieser ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Niederschlagswassereinleiters mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.
- 2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAV einzureichen. Bei einer Aufforderung zur Benutzung hat der Anschlussnehmer den entsprechenden Antrag innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Aufforderung beim TAV zu stellen.
- 3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- 4) Der TAV kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschlüsse**

- 1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom TAV oder mit Genehmigung des TAV durch den Anschlussnehmer hergestellt, erneuert oder geändert. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegt den jeweiligen Anschlussnehmern. Dazu gehören insbesondere die Spülung und Reinigung der Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptleitung der Regenentwässerungskanäle. Sofern nach § 4 in Ausnahmefällen über eine Rinne abgeleitet wird, gehört die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung dieser Rinne und der Abdeckung der Rinne zu den Unterhaltungspflichten des Grundstückseigentümers.
- 2) Der TAV bestimmt die Zahl, Art und Nennwerte und Trasse der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo an welchen Kanal anzuschließen ist.

- 3) Bei der Errichtung des Grundstücksanschlusses sind insbesondere die Fallrohre der Dachentwässerung mittels Standrohr mit Reinigungsöffnung an die unterirdischen Hauptleitungen anzuschließen. Sofern Niederschlagswasser von befestigten Flächen abgeleitet wird, sind die Einläufe bzw. die Grundstücksanschlussleitungen so zu errichten, dass diese bis zur Hauptleitung durch den Anschlussnehmer gereinigt werden können.

## **§ 9**

### **Einleiten in die Kanäle, Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen**

- 1) In die reinen Niederschlagswasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 2) Der Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der TAV.
- 3) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden
  - die Personen, Tiere oder Pflanzen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken;
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder
  - die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.
- 4) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 3 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der TAV sofort zu verständigen.
- 5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind auf dem Grundstück Abscheider einzubauen und ausschließlich zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der TAV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 10**

### **Grundstücksbenutzung**

- 1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der TAV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

- 4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 11**

### **Umfang und Erstattung des gebührenfähigen Aufwandes**

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der bebauten, versiegelten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder in diese direkt oder indirekt entwässert, berechnet. Maßgeblich ist die zu Beginn des Rechnungsjahres angeschlossene oder die in die Entwässerungsanlage einleitende modifizierte Grundstücksfläche.
- 2) Die bebaute, versiegelte und befestigte Grundstücksfläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Anschlussnehmern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Hierzu ist vom Anschlussnehmer ein Lageplan im Maßstab 1 : 250 vorzulegen, aus dem sämtliche befestigte Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

Der TAV kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann der TAV die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Anschlussnehmer vorliegen, wird die befestigte Fläche vom TAV anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- 3) Wird die bebaute, versiegelte und befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Anschlussnehmer die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage dem TAV anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Niederschlagswassermenge ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage der Grundstücksfläche multipliziert mit einem aus der Flächenbeschaffenheit abgeleiteten Abflussbeiwert.

Dabei beträgt der Abflussbeiwert:

- beim Steildach	0,9
- beim Flachdach (bis 15° Dachneigung)	0,85
- bei Asphalt- und Betondecken	0,9
- bei Pflaster und Fugenverguss	0,6
- bei Betonplatten ohne Fugenverguss	0,6
- bei Schotterdeckschichten	0,4

## **§ 12**

### **Gebührensätze**

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Gebühr erhoben.
- 2) Die jährliche Gebühr beträgt 0,67 €/m<sup>2</sup> der modifizierten Grundstücksfläche. Die Berechnung erfolgt gemäß § 11 Absätze 1, 2 und 4.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Anschlussnehmer gemäß § 2 Absatz 2.
- 2) Wenn der Anschlussnehmer nach § 2 Absatz 2 nicht zu ermitteln ist, ist Gebührensschuldner der Niederschlagswassereinleiter nach § 2 Absatz 3 oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- 3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige obligatorisch und dingliche Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei öffentlichen Feststellungen des TAV die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- 2) Wenn der TAV im Rahmen einer Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zu erheben, zuzüglich Verzugszinsen nach § 238 Abgabenordnung (AO), die zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung gilt.

### **§ 15 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 16 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 17 Zwangsmittel**

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Vorstandsvorsteher des TAV ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde;
  2. entgegen § 6 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde;
  3. entgegen § 9 Stoffe einleitet, die dem Einleitungsverbot unterliegen
  4. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage gemäß § 8 verstößt,
  5. seine Auskunfts-, Melde-, Vorlage- oder Anzeigepflichten verletzt;
  6. das Betreten von Grundstücken nicht ermöglicht sowie Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht, obwohl es § 10 Absatz 1 dieser Satzung erfordert;
  7. ohne Beantragung und Genehmigung Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet und damit gegen die Festlegungen dieser Satzung verstößt;
  8. wer Schmutzwasser in die Anlagen der öffentlichen Entwässerungsanlage einleitet, es sei denn, es handelt sich um einen an die Kläranlage angeschlossenen Mischwasserkanal.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des TAV.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Peitz, den 01.12.2010

gez. Elvira Hölzner  
Verbandsvorsteherin